

- Rechtsanwältin Eva Biré -

Rechtsanwältin Eva Biré, Barnhelmstr. 2d, 14129 Berlin

Per beA

Staatsanwaltschaft Chemnitz
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

Rechtsanwältin Eva Biré
Barnhelmstraße 2d
14129 Berlin

E-Mail: ra-bire@e-mail.de

Tel.: 030/28696806
Mobil: 01793962282

Mein Zeichen: 33_09/23
Berlin, 27. März 2023

Rechtswidrige Jagdausübung im Staatsbetrieb Sachsenforst Verstoß u.a. gegen § 17 Nr. 1 TierSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 BJagdG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Wildtierschutz Deutschland e.V., Am Goldberg 5, 55435 Gau-Algesheim, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Lovis Kauertz, erstatte ich

Strafanzeige

gegen

1. [REDACTED] Forstbezirk Adorf
2. [REDACTED] Forstbezirk
Eibenstock
3. [REDACTED] Forstbezirk Neudorf
4. [REDACTED] Forstbezirk

Geschäftskonto: ING-DIBA AG
IBAN: DE38 5001 0517 5561 9237 36

Marienberg

5. [REDACTED] Forstbezirk Bärenfels
6. [REDACTED] Forstbezirk Neustadt
7. unbekannt [REDACTED]
[REDACTED]
8. weitere hier unbekannte Jagdteilnehmer

wegen

u.a. vorsätzlichen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 TierSchG, § 1 Abs. 3 BJagdG.

Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Begründung:

Dem Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forst- und Jagdbehörde unterliegen die nachfolgend benannten und im Rahmen dieser Strafanzeige relevanten Forstbezirke:

1. Forstbezirk Adorf

[REDACTED]

2. Forstbezirk Eibenstock

[REDACTED]

3. Forstbezirk Neudorf

[REDACTED]

4. Forstbezirk Marienberg

[REDACTED]

5. Forstbezirk Bärenfels

[REDACTED]

6. Forstbezirk Neustadt

[REDACTED]

7. Forstbezirk Nationalparkverwaltung

[REDACTED]

In allen oben benannten Forstbezirken wird die Bewegungsjagd auf wiederkäuendes Schalenwild, d.h. Huftiere wie Rotwild, Rehwild und Damwild noch bis Ende Januar eines jeden Jahres durchgeführt, zuletzt im Januar 2023.

Diese Praxis verstößt aus mehreren Gründen gegen die im Jagdgesetz als verpflichtend postulierten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit, weshalb Bewegungsjagden im Januar innerhalb von Privatrevieren immer seltener durchgeführt werden. In den Forstbezirken zeigt man sich hiervon jedoch unbeeindruckt, sodass auch im Januar 2023 erneut wiederkäuendes Schalenwild im Rahmen von Bewegungsjagden erlegt wurde.

I. Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit

Das Bundesjagdgesetz schreibt in § 1 Abs. 3 vor, dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten sind. Die Grundsätze beinhalten alle geschriebenen und ungeschriebenen Regelungen, die bei der Jagdausübung zu beachten sind. Geprägt wird der Begriff von der vom Gesetz vorausgesetzten ethischen Grundeinstellung des Jägers zum Wild, die in der Art und Weise der Jagdausübung und in der Erhaltung des Wildes seinen Ausdruck findet (Schuck in BJagdG, 3. Aufl., § 1 Rn. 27).

Der unbestimmte Rechtsbegriff beinhaltet keinen Ermessensspielraum und ist im vollen Umfang gerichtlich nachprüfbar.

Anerkannt sind insbesondere die nachfolgenden aus den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit abgeleiteten Verpflichtungen (Schuck in BJagdG, 3. Aufl., § 1 Rn. 27):

- Dem Wild sind unnötige Qualen zu ersparen.
- Das Wild ist als das dem Menschen am nächsten stehende Geschöpf der Natur zu achten.
- Dem Wild ist im Rahmen des Zwecks und Zieles der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen.

Insgesamt begründen die vorstehenden Grundsätze die Verpflichtung, die Jagd in der möglichst verantwortungsbewussten Art und Weise auszuüben.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bleibt nicht etwa folgenlos, sondern erfüllt den Straftatbestand des § 17 TierSchG, der die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund unter Strafe stellt. Derjenige der entgegen diesen Grundsätzen die Jagd ausübt und ein Tier tötet, handelt ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz (Hirt/Maisack/Moritz in TierSchG-Kommentar, 3. Aufl., § 17 Rn. 15).

In der jagdrechtlichen Vorgabe zur weidgerechten Jagdausübung ist eine Konkretisierung des vernünftigen Grundes im Sinne der vorgenannten Norm zu sehen. Nur wenn der Jagdausübungsberechtigte bei der Tiertötung alle Vorschriften des Jagdrechts einhält und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit verfährt, handelt er auch nicht ohne vernünftigen Grund.

II. Störung des wiederkäuenden Schalenwildes während der organischen Winterruhe

Die fehlenden Energie- und Nahrungsquellen sowie die verkürzte Tageslänge im Winter kompensiert das widerkäuende Schalenwild mit einer Reduzierung physischer Aktivität.¹ Die winterlichen Umstellungen beginnen etwa zur Wintersonnenwende, also kurz vor Weihnachten. Aufgrund des in der Regel knappen Futterangebots kann das Wild deutlich weniger Nahrung und darüber hinaus nur solche von geringerer Qualität aufnehmen, als während des restlichen Jahres. Zur Energieeinsparung reagiert das Wild mit physiologischen und anatomischen Anpassungen. Studien belegen, dass z.B. Rotwild durch Absenken von Körpertemperatur und Pulsfrequenz in einen effektiven Energiesparmodus eintritt.² Um im Winter Energie zu sparen, reduziert das Rotwild seine Bewegungsaktivität um bis zu 40 Prozent, die Körpertemperatur kann dabei durch die

¹ Univ.-Prof. Dr. Hans-Dieter Pfannenstiel, Diplom-Biologe in [PIRSCH 2.2.2023](#) ([abgerufen 19.02.2023](#)); Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) (2011) [Tierschutz und Bewegungsjagden](#) – Stellungnahme des Arbeitskreis Wildtiere und Jagd (AK 6), ([abgerufen 19.02.2023](#)).

² Walter Arnold, Thomas Ruf, Susanne Reimoser, Frieda Tataruch, Kurt Onderscheka, and Franz Schober (2004), Research Institute of Wildlife Ecology, University of Veterinary Medicine, A-1160 Vienna, Austria: [Nocturnal hypometabolism as an overwintering strategy of red deer \(Cervus elaphus\)](#) ([abgerufen 19.02.2023](#))

geringere Durchblutung der Körperteile auf bis zu 15 Grad sinken, die Herzfrequenz fällt um bis zu 60 Prozent und damit auch die Stoffwechselrate. Die Verringerung der Körpertemperatur reduziert zugleich die Bewegungsfähigkeit der Gliedmaßen des Wildes.³ Der Äsungsbedarf (Nahrungsbedarf) kann dabei von durchschnittlich sieben Kilogramm pro Tag im Sommer auf vier Kilogramm im Winter sinken. Herz, Leber und Nieren sind deutlich verkleinert. Das Pansenvolumen ist aufgrund der geringeren Nahrungsaufnahme bis zu 40 Prozent geringer als im Sommer.⁴

Wildwiederkäuer zehren in den Wintermonaten von ihren Fettreserven, die im Februar nahezu erschöpft sind. Störungen des Schalenwildes im Winter haben für den Energiehaushalt schwerwiegende Folgen. Sie führen zu energiezehrenden Fluchten und verschlechtern die Energiebilanz im Körper.⁵ Werden die Tiere in ihrer Ruhepause gestört, benötigen sie mehr Energie, um flüchten zu können. Dieses untypische Verhalten bringt ihren Stoffwechsel völlig durcheinander. Um den erheblichen Energieverlust zu kompensieren, muss der Rothirsch Nahrung in Mengen und Qualität aufnehmen, die während der Wintermonate im Erzgebirge nicht vorhanden sind. Auch die zuvor angefressenen Fettreserven können den durch Drückjagden verursachten zusätzlichen Energieverlust nicht abdecken. In der Folge versuchen die Tiere den durch die Beunruhigung und den Stress hervorgerufenen Hunger durch das Abnagen von Baumrinden (sog. Schälen) zu stillen, was aber aufgrund des geringen Nährstoffgehaltes nicht gelingt.

Der reduzierte Stoffwechselhaushalt des Wildes führt zu verringerter Wachsamkeit, Schnelligkeit und Ausdauer und schränkt die Tiere damit erheblich in ihren Fluchtchancen ein.

Die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild während der Winterruhe ist mit den oben beschriebenen Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit nicht vereinbar. Dies hat insbesondere für die hier durchgeführten Bewegungsjagden zu gelten, die dem Wild ein erhebliches Maß an Kraft-

³ Walter Arnold et al, dto.

⁴ Walter Arnold et al, dto.

⁵ Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) (2011) [Tierschutz und Bewegungsjagden](#), dto.

und Energieaufwand abverlangen. Die anatomischen und physiologischen Anpassungen des Wildes führen zu einer erheblichen Einschränkung ihrer Fluchtmöglichkeiten. Zugleich verlangt die Bejagung im Rahmen von Bewegungsjagden den Tieren einen für sie unmöglichen Kraftaufwand ab. Totale Erschöpfung und das Versagen jeglicher Körperfunktionen können die Folge sein.

Auch der Deutsche Jagdverband unterstreicht in seinen Handlungsempfehlungen zur Bejagung, dass Störungen im Winter für Wildwiederkäuer wie den Rothirsch fatale Folgen haben können. Hier heißt es auszugsweise: „Im Winter beispielsweise gilt es, Energie zu sparen. Deshalb sollten Jäger Bewegungsjagden nach dem Grundsatz „so früh wie möglich, so spät wie nötig“ planen und bis spätestens Ende Dezember die Drückjagdsaison beenden. Eine Bejagung im Januar ist besonders für Rehwild aufgrund der Physiologie eine Dauerbelastung und erreicht tierschutzrechtliche Relevanz.“⁶ Weiter empfiehlt der Deutsche Jagdverband schon ab Anfang Dezember bei Bedarf allenfalls störungsarme Gruppenansätze und Riegeljagden ohne Hunde mit wenigen ortskundigen Treibern und erfahrenen Schützen durchzuführen.⁷ Der Forderung einer Jagdruhe für Schalenwild ab dem 31.12. eines Jahres schließen sich in einem gemeinsamen Positionspapier auch die Hegegemeinschaften Erzgebirge, Oberes Vogtland, Tharandter Wald und der Landesjagdverband Sachsen an.⁸

Die weidgerechte Jagd erfordert folglich ein Jagdmanagement, das so ausgerichtet ist, dass die Jagdziele bereits Mitte Dezember erreicht und Bewegungsjagden in den Wintermonaten vermieden werden können.

Die Durchführung von Bewegungsjagden im Januar in den oben aufgeführten Forstbezirken verstieß nach all dem gegen die Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit und stellt damit einen Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 BJagdG dar.

⁶ Deutscher Jagdverband (2023), [Handlungsempfehlungen für eine tierschutzgerechte, nachhaltige und effektive Bejagung von Reh-, Rot- und Damwild \(abgerufen 21.02.2023\)](#).

⁷ Deutscher Jagdverband (2023), Handlungsempfehlungen, dto.

⁸ [Landesjagdverband Sachsen \(2018\), gemeinsames Positionspapier mit den Hegegemeinschaften](#)

III. Erlegen von zur Aufzucht von Jungtieren erforderlichen Elterntieren

Bewegungsjagden, insbesondere Drück-Stöberjagden, wie sie vom Staatsbetrieb Sachsenforst im Erzgebirge durchgeführt werden, stellen eines von zahlreichen jagdlichen Werkzeugen dar. Sie gehören zu den anspruchsvollsten Jagdmethoden überhaupt und stellen höchste Ansprüche an die Organisation, aber auch an Erfahrung und Fertigkeiten der Teilnehmer. Tierschutzaspekten ist hier höchste Priorität beizumessen.

Typische Fehlerquellen von hoher Tierschutzrelevanz finden sich in der zu liberalen Freigabe von Alttieren (Hirschkühen), insbesondere beim Einsatz hochläufiger, sichtlauter oder stumm jagender Hunde oder Meuten, die das Risiko bergen, dass aus der Stöberjagd eine Hetzjagd wird.⁹

Die Aufzuchtzeit von Hirschkälbern beträgt etwa ein Jahr. Nach dem Verlust des Muttertieres im ersten Lebensjahr konnten bei Rotwildkälbern verschiedene physische Einschränkungen nachgewiesen werden: So reduzierten sich die täglichen Körpergewichtszunahmen verwaister Kälber um 20 bis 30 Prozent. Dadurch weisen verwaiste Kälber geringere Körpergewichte und ein verlangsamtes Wachstum auf, woraus geringere Überlebensraten resultieren. Überleben verwaiste Hirschkälber, wirkt das Verwaisen zeitlebens nach, was sich in geringeren Körperstärken und einem geringeren Reproduktionserfolg ausdrückt.¹⁰

Um diese negativen Folgen der Jagd auf Elterntiere zu vermeiden, statuiert § 22 Abs. 4 BJagdG ein Jagdverbot wie folgt: „In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden.“ Darüber hinaus kann der Abschuss eines führenden Alttieres (= Hirschkuh) auch einen Strafbestand nach § 17 Nr. 2b des Tierschutzgesetzes erfüllen.

⁹ Univ. Prof. Dr. Dr. Sven Herzog: [Wohin geht die Jagd in Deutschland?](#) Internationale Tagung am 12. November 2015 Schloss Stainz, Tagungsband S. 59.

¹⁰ SIMON, O.; EBERT, C. & KINSER, A. (2021): [Zum Risiko von Kälberwaisen bei Bewegungsjagden auf Rotwild - Konsequenzen für den Muttertierschutz.](#)

Nach herrschender Auffassung umfasst der Zeitraum bis zum Selbständigwerden nicht nur die Zeit der unmittelbaren Aufzucht, sondern auch die sich anschließende Zeit der Betreuung bis zur Entwöhnung (LG Schweinfurt, Urteil v. 19.06.2009, Az.: 3 Ns 12 Js 2394/08). Dies gilt insbesondere für Rotwild als hochsoziale Art, bei dem im Falle der Tötung der Elterntiere mit einem Ausstoßen des Jungtieres aus dem Rudel und sozialer Isolation zu rechnen ist. Die lebens- und überlebensnotwendige Betreuung des Jungtieres durch das Alttier dauert hier in der Regel über den gesamten Winter bis hin zum Frühjahr an (LG Schweinfurt, Urteil v. 19.06.2009, Az.: 3 Ns 12 Js 2394/08).

Unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten sowie den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit erfasst der Schutzzweck des § 22 Abs. 4 BJagdG folglich den gesamten Zeitraum beginnend mit der Brut- und Setzzeit bis zum Selbständigwerden der Jungtiere (Welp in Schuck, BJagdG-Kommentar, 3. Aufl., § 22 Rn. 20). Aus wildbiologischer Sicht ist dieser Zeitraum unstrittig.¹¹

Das Erlegen eines Elterntieres steht gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG unter Strafe. Während der sensiblen Elternzeit stellt das Gesetz damit strengere Anforderungen an die Bejagung. Eine Schussabgabe hat zu dieser Zeit strengstens zu unterbleiben, wenn aufgrund der äußeren Umstände nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob es sich um ein zu schonendes Elterntier handelt (LG Aschaffenburg, Urteil v. 16.09.1980, Az.: Cs 108 Js 10296/79). Im Hinblick auf die Fachkunde des Jagdausübungsberechtigten zur korrekten Beurteilung der jeweiligen Situation, ist auch die fahrlässige Begehungsweise strafbar (BR-Drs. 388/96, 7).

Für die weidgerechte Bejagung von Hirschkühen ist es also erforderlich, jeweils Alttier und dazugehöriges Hirschkalb als „Dublette“ zu erlegen. Das kann vor allem bei der Einzeljagd, bei vertrautem, das heißt, ruhig vor dem Schützen erscheinendem Rotwild, durchgeführt werden. Bei

¹¹ SIMON, O.; EBERT, C. & KINSER, A. (2021), dto.

Bewegungsjagden kann dies dort möglich sein, wo das Rotwild fachgerecht nur leicht aus den Einständen bewegt wird. In Situationen mit einer Vielzahl von Hunden, die sich im Zuge des Jagdbetriebs zu gemeinsam jagenden – und oft hetzenden – Meuten zusammenschließen, ist dies jagdpraktisch ausgeschlossen. Die bei derartigen Jagden erlegten Hirschkühe und Kälber haben in der Regel nicht miteinander zu tun. Bei der Freigabe von einzeln anwechselnden Alttieren (alleine vorbeilaufende erwachsene Hirschkühe) – wie das regelmäßig bei den Winterjagden in den Forstbezirken des Erzgebirges der Fall ist – besteht immer das Risiko, führungslose Kälber zurückzulassen.¹²

Dass der Staatsbetrieb Sachsenforst diesen hohen Ansprüchen nicht gerecht wird, ist schon daraus ersichtlich, dass zu diesen Bewegungsjagden Hundeführer mit bis zu 80 zum großen Teil hochläufigen Hunden teilnehmen und sich bis zu 140 Jäger aus dem In- und Ausland gegen geringe Gebühren anmelden. Außer dem Jagdschein und ggf. einem Schießübungsnachweis, der allerdings keine Auskunft über die Schießfertigkeiten gibt, werden Erfahrungen und Fertigkeiten der Schützen nicht geprüft. Schützen, die aus den Niederlanden, Belgien oder Dänemark anreisen, können außer dem Ausländerjagdschein überhaupt keine Qualifikation nachweisen, insbesondere nicht hinsichtlich der Rotwildjagd. Das sichere Ansprechen (der Schütze muss sich vor dem Schuss sicher sein, ob sein Ziel männlich oder weiblich ist, ob eine Hirschkuh führend ist oder nicht, welcher Altersklasse das Tier angehört) von weiblichem wie männlichem Rotwild ist zwingende Voraussetzung für alle, die auf Rotwild jagen. Bei kaum einer anderen Wildart haben Fehlabschüsse so vielfältige und nachhaltig negative Folgen.¹³ Im Januar 2023 hat der Staatsbetrieb Sachsenforst allein im Forstbezirk Marienberg sieben großräumige Drückjagden durchgeführt.¹⁴ In allen anderen Forstbezirken wurden im Januar 2023 ebenfalls Bewegungsjagden durchgeführt.

Auch wenn es durchaus möglich ist, dass ein Alttier in einem Jahr nicht führend ist oder sein Kalb bereits früher verloren hat, kann dieser

¹² Deutscher Jagdverband (2023), Handlungsempfehlungen, dto.

¹³ Deutscher Jagdverband (2023), Handlungsempfehlungen, dto.

¹⁴ [Drückjagdtermine 2022/23 im Forstbezirk Marienberg](#)

Umstand nur nach einer sorgfältigen und oft mehrmaligen Beobachtung im Zuge von Einzeljagden beim Ansitz geklärt werden. Die weitergehende Erlegung von Rotwild bei Drückjagden und die Verhältnisse von erlegten Alttieren zu erlegten Kälbern in den einzelnen Revieren, vor allem der zentralen Forstbezirke Eibenstock und Neudorf, können nur dadurch erklärt werden, dass hier führende Alttiere erlegt wurden, ohne auch die zugehörigen Kälber zu erlegen.¹⁵

So wurden im Forstbezirk Neudorf
im Jagdjahr 2016/17 im Revier Neudorf 15 Kälber und 19 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2016/17 im Revier Tellerhäuser 18 Kälber und 23 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2017/18 im Revier Crottendorf 21 Kälber und 29 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2018/19 im Revier Crottendorf 15 Kälber und 20 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2019/20 im Revier Crottendorf 12 Kälber und 15 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2019/20 im Revier Marienberg 3 Kälber und 6 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2019/20 im Revier Pöhla 12 Kälber und 15 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2019/20 im Revier Rittersgrün 9 Kälber und 11 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2019/20 im Revier Grumbach 12 Kälber und 14 Alttiere erlegt;
und im Jagdjahr 2019/20 im Revier Neudorf 12 Kälber und 15 Alttiere erlegt.

Im Forstbezirk Eibenstock wurden
im Jagdjahr 2017/18 im Revier Johannegeorgenstadt 10 Kälber und 14 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 2018/19 im Revier Schönheide 5 Kälber und 6 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 19/20 im Revier Grünheide 1 Kalb und 2 Alttiere erlegt;
im Jagdjahr 20/21 im Revier Carlsfeld 1 Kalb und 3 Alttiere erlegt und
im Jagdjahr 20/21 im Revier Sosa 0 Kälber und 2 Alttiere erlegt.

¹⁵ Dr. Christine Miller (2022), Büro für Wildbiologie Bayern, [Rotwildmanagement im Erzgebirge](#)

Die oben aufgezeigten Streckenergebnisse, d.h. die hohe Anzahl erlegter Alttiere und genauso vieler oder gar weniger Kälber, sind weder biologisch noch jagdpraktisch anders zu erklären, als dass hier zur Aufzucht von Jungtieren erforderliche Elterntiere erlegt wurden.¹⁶ Die Durchführung von Bewegungsjagden macht eine korrekte Beurteilung der Eltern-Jungtier-Konstellation rein praktisch unmöglich, weshalb die aufgeführten Streckenergebnisse kaum verwundern dürften. Diese Jagdpraxis schließt folglich von vornherein die Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen der Jagd aus.

Um jagdliche Ziele gesetzeskonform zu erreichen, gibt es mildere Möglichkeiten als die Veranstaltung von Bewegungsjagden im Winter. Die Deutsche Wildtier Stiftung plädiert deshalb für eine effiziente Spätsommerjagd auf weibliche Hirsche mit erfahrenen Jägern, um durch direkte Kalb-Altier-Dubletten noch vor der Brunft Alttiere gesetzeskonform zu erlegen.¹⁷

Aufgrund der oben beschriebenen bei der Bewegungsjagd bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Beurteilung der Wildverhältnisse und der Präzision des Abschusses muss diese Praxis, unabhängig vom konkreten Nachweis des Straftatbestands in § 22 Abs. 4 BJagdG, jedenfalls als Verstoß gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit gewertet werden.

IV. Zerstörung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes

Gemäß § 1, Abs. 2 des BJagdG hat die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Schalenwild (VwV Schalenwild) präzisiert das wie folgt:

¹⁶ Dr. Christine Miller (2022), dto.

¹⁷ Dr. Christine Miller (2022), dto.

Bei der Bejagung von regionalen Populationen des Schalenwildes sind ein natürlicher Altersaufbau und ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Abschusspläne sind, sofern das Hegeziel gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes erreicht ist, an den Maßgaben der Ziffer IV der VwV Schalenwild vom 1. März 2013 (SächsABl. S. 310) auszurichten, im Übrigen nach den örtlichen Verhältnissen, zum Beispiel in Gebieten mit Vorkommen von Wölfen oder übermäßigen Wildschäden, entsprechend zu modifizieren (§ 21, Abs. 1 BJagdG, § 21 SächsGVBl.).

Die Vorgaben für verschiedene Sozialklassen werden in Ziffer IV der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Hege und Bejagung des Schalenwildes (Hegerichtlinie) wie folgt angegeben: Die Strecke an weiblichem Rotwild soll demnach zu 40 Prozent aus Wildkälbern (Altersklasse (AK) 0), zu 15 Prozent aus Schmaltieren (AK 1) und zu 45 Prozent aus Alttieren ab zwei Jahren (AK 2) bestehen. Die Strecke an männlichen Tieren soll wieder zu 40 Prozent aus Hirschkalbern bestehen, zu 25 Prozent aus Schmalspießern (AK 1), zu 20 Prozent aus jungen Hirschen zwischen zwei und vier Jahren (AK 2), zu nur 5 Prozent aus mittelalten Hirschen zwischen fünf und neun Jahren (AK 3) und zu 10 Prozent aus sozial reifen Hirschen ab zehn Jahren (AK 4) bestehen.

Eine Untersuchung im Rahmen der Arbeit „Rotwildmanagement im Erzgebirge“¹⁸ kommt hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtung zur Hege in den Forstbezirken des Erzgebirges zu folgenden Schlüssen und belegt sie anhand von verfügbaren Streckendaten:

- Das Jagdmanagement in den einzelnen Forstbezirken im Erzgebirge, seinen Vorbergen und Tallagen, unterscheidet sich grundsätzlich nicht in seinem Einfluss auf die dort jeweils lebenden Rotwildbestände.
- Die Abschusszahlen werden von Jagddruck, Bejagbarkeit des lebenden Bestandes und Größe des lebenden Bestandes bestimmt, nicht aber von der Entwicklung des lebenden Bestandes.

¹⁸ ¹⁸ Dr. Christine Miller (2022), dto.

- Der Anteil an Hirschen der Altersklasse 4 müsste entsprechend den rechtlichen Abschussvorgaben mindestens zehn Prozent der erlegten männlichen Hirsche ausmachen. Während diese Altersklasse im Forstbezirk Eibenstock in keinem der untersuchten Zeiträume überhaupt zur Strecke kam, war ihr Anteil in den übrigen Forstbezirken im Vergleich zur Periode 2013 - 2016 überall rückläufig und erreichte in der abgelaufenen Abschussplanperiode in fünf von sieben Revieren den Anteil von null Prozent.¹⁹
- Das Geschlechterverhältnis der jährlich erlegten Tiere entspricht auch in einem anderen Punkt nicht den Anforderungen der Schalenwildrichtlinie. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im lebenden Bestand kann nur erreicht bzw. beibehalten werden, wenn auch die Abschüsse der mehr als zweijährigen Tiere annähernd gleich auf die beiden Geschlechter verteilt sind. Das dazu angestrebte Geschlechterverhältnis von männlichen und weiblichen Tieren ab einem Alter von zwei Jahren von 1 zu 1 wird in den Forstbezirken Adorf, Eibenstock, Neudorf und Marienberg in keinem Fall erreicht, die Verhältnisse liegen zwischen 1 zu 0,64 und 1 zu 4.²⁰

Aus der Entwicklung der Abschusszahlen, dem Trend der Erlegungszahlen von adulten Hirschkühen und dem Rückgang bis zum kompletten bzw. fast vollständigen Fehlen erwachsener Hirsche in den Strecken der einzelnen Forstbezirke und in den letzten Jahren ergibt sich, dass das Rotwildmanagement in den Forstbezirken des Erzgebirges keinen Einfluss auf die Sozialstruktur und Gesundheit des betroffenen lebenden Rotwildbestandes im Erzgebirge hat und damit den gesetzlichen Forderungen aus dem BJagdG und dem SächsGVBl widerspricht.

Das Geschlechterverhältnis der Abschusszahlen entspricht nicht dem Geschlechterverhältnis in der lebenden Population. Die in den Streckenstatistiken angegebenen Zahlen für die gesetzlich festgelegten Alters- und Sozialklassen entsprechen nicht der Verteilung der Sozialklassen im lebenden Bestand. Daraus folgt, dass die arteigenen,

¹⁹ Dr. Christine Miller (2022), dto, Abbildung 34: Anteil der Altersklasse 4 an der männlichen Strecke.

²⁰ Dr. Christine Miller (2022), dto, Abbildung 35: Geschlechterverhältnis in vier Forstbezirken. Ein Wert von 1,4 bedeutet, dass auf einen erlegten Hirsch 1,4 (m) erlegte Alttiere (w) kommen.

natürlichen Sozialstrukturen hinsichtlich Geschlechterverhältnis und Altersstruktur zumindest in Bezug auf männliches Rotwild nicht mehr vorhanden sind. Das aktuelle Rotwildmanagement, vor allem die jährlichen Entnahmen, sichert keinen stabilen Bestand, der artgerechte Sozialstrukturen aufweist und artgemäße Verhaltensweisen ausüben kann. Die Teilpopulationen sind rückläufig und strukturell destabilisiert. Dadurch sind die Entwicklungsmöglichkeiten und die Anpassungsfähigkeit der Bestände an sich ändernde Umweltbedingungen gestört. Damit beeinträchtigt das aktuelle Rotwildmanagement die Entwicklungsmöglichkeit und Anpassungsfähigkeit des lebenden Bestandes erheblich.

Der Verstoß gegen § 1 Abs. 2 BJagdG führt hier ebenfalls dazu, dass die Jagd den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit zuwider erfolgt.

V. Bejagung von Rotwild ohne rechtsgültigen Abschussplan

§ 21 Abs. 1 SächsJagdG regelt, dass für Rot-, Dam- und Muffelwild ein Abschussplan in der Regel für einen Zeitraum von drei Jagdjahren nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen ist. Dieser ist entsprechend Abs. 5 im Benehmen mit den Jagdbehörden und den betroffenen Hegegemeinschaften zu bestätigen oder festzusetzen. § 21 Abs. 2 S. 1 BJagdG statuiert zugleich, dass der Abschussplan von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen und gemäß S. 4 innerhalb von Hegegemeinschaften im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke, die der Hegegemeinschaft angehören, aufzustellen ist.

Gemäß E-Mail der Hegegemeinschaft Erzgebirge vom 19.01.2023 an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wurde die Hegegemeinschaft hinsichtlich der aktuellen Gruppenabschusspläne für die Planungsperiode 2022/25 in den Forstbezirken Marienberg, Eibenstock und Neudorf nicht ins Benehmen

gesetzt.²¹ Dies wurde auch mit Schreiben der Hegegemeinschaft Erzgebirge vom 22.02.2023 nochmal bestätigt.²²

Gem. § 39 Abs. 2 S. 3 BJagdG handelt ordnungswidrig, wer Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschussplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG).

Die Gruppenabschusspläne für die Planungsperiode 2022/25 sind aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Hegegemeinschaft Erzgebirge formell nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Hegegemeinschaft hat ausweislich des Bestätigungsschreibens vom 22.02.2023 bereits Widerspruch gegen die Abschusspläne eingelegt.

Nach all dem verstieß die Bejagung von Schalenwild in den oben aufgeführten Forstbezirken gleich mehrfach gegen die Regelungen des Jagd- und des Tierschutzrechts. Eine gesetzeskonforme Ausübung der Jagd erfordert neben dem Aufstellen gesetzlicher Verpflichtungen auch eine konsequente Ahndung von Verstößen, die wiederum staatliche Ermittlungen bei auftretenden Unregelmäßigkeiten und Verdachtsmomenten unverzichtbar macht. Zu diesem Zweck wird dringend angeregt, die Verwaltungsunterlagen der zuständigen Jagdbehörden beizuziehen, um die hier beschriebenen Abschusszahlen nachzuvollziehen. In diesem Zusammenhang wird im Einklang mit den Ausführungen zu Beginn dieser Anzeige darauf hingewiesen, dass die konkreten Teilnehmer der Jagden, auf die sich diese Anzeige ausdrücklich bezieht, hier unbekannt sind. Schon aus diesem Grunde wird von hier aus die Beiziehung der Akten für unerlässlich gehalten.

Abschließend bitte ich, den Eingang dieser Strafanzeige zu bestätigen und das dortige Aktenzeichen mitzuteilen.

Sofern, von dieser Beurteilung abweichend, eine Einstellung des Verfahrens angestrebt wird, beantrage ich, das Verfahren zur Weiterverfolgung als Bußgeldverfahren an die zuständige Behörde zurückzugeben.

²¹ [E-Mail der Hegegemeinschaft Marienberg](#) vom 19.01.2023 an SMEKUL

²² [Schreiben Hegegemeinschaft](#) wg. Abschussplanung Marienberg, Neudorf, Eibenstock.

Mit freundlichen Grüßen

Biré
Rechtsanwältin